

„Militärhistorisches und technisches Museum Eggesin e.V.“

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinregister den Namen

„Militärhistorisches und technisches Museum Eggesin e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Eggesin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ueckermünde eingetragen.

§ 2 Zweck

Das Ziel des Vereins ist die Erforschung, Darstellung und Vermittlung der Militärgeschichte der Region.

Dies Ziel soll erreicht werden in einem Militärhistorischen und technischem Museum in Eggesin.

In ihm soll die Regionale Geschichte in anschaulicher und kritischer Weise als Teil der Deutschen Geschichte erlebbar gemacht werden.

Das Museum soll in kommunikativer Weise zum Dialog über die Geschichte der Teilung und das Zusammenwachsen Deutschlands beitragen. Dadurch sollen Werte wie Toleranz und Verständnis gefördert werden.

Mobile und immobile Zeugnisse der Geschichte sollen gesammelt, aufbewahrt, gepflegt und angemessen präsentiert werden.

Zur Verwirklichung dieser Ziele arbeitet der Verein mit anderen Institutionen gleicher Zielsetzung zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins werden nur satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge und Spenden von Mitgliedern und Förderern sowie aus dem Erlös von Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins.

6. Bei der Aufhebung des Vereins oder bei einem Austritt von Mitgliedern werden Beiträge und Spenden nicht zurückerstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden.

2. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung;

b) durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung der juristischen Personen oder der Vereinigung;

c) durch Ausschluss auf Grund eines wichtigen, nachweisbar vereinsschädigenden Grundes. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die die nächste

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4. Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag durch Geldleistungen. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden und 2 Stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu vier Beisitzern. Der Vorsitzende und die 2 Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand besetzt die Funktionen des Kassenwarts und des Schriftführers
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er amtiert bis zur Neuwahl.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unter der Leitung eines der drei Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden.
5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten; vor allem:
 - a) das Arbeitsprogramm
 - b) den Haushaltsplan und den Jahresabschluss
 - c) die Einberufung und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - d) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Verträge
 - f) Veröffentlichungen und Stellungnahmen des Vereins
 - g) Arbeitsanleitungen für Mitarbeiter

§ 7 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, durch Anregungen, Informationen und tätige Hilfe bei der Vereinsarbeit zu unterstützen. Er besteht aus bis zu sechs Mitgliedern; diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wird nach Bedarf vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und spätestens 14 Tage vorher eingeladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Vereinsinteresse einberufen. Dies muss geschehen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei 10 v.H. der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Die Mitgliederversammlung ist oberste Instanz des Vereins in allen Angelegenheiten:
 - a) Die Wahl und Mitgliederzahl des Vorstandes, sowie die Neuwahl und die Entlastung des Vorstandes;
 - b) die Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied;
 - c) der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes im Interesse des Vereins;
 - d) die Entgegennahme des Geschäftsberichts;
 - e) die jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - f) die Festsetzung einer Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages sowie deren Höhe.
5. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse zur Änderung des zwecks des Vereins sowie über seine Auflösung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Ein solcher Beschluß wird endgültig wirksam durch Zustimmung von 3/4 der Gesamtmitgliederschaft., die auch schriftlich erfolgen kann.
7. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus oder durch eine schriftlich bevollmächtigte Person. Juristische Personen und Vereinigungen üben ihre Rechte aus

durch eine bevollmächtigte Einzelperson aus ihrem Vorstand oder Mitglieder bzw. ihrer Gesellschafter.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen in Form von Sammlungen und Exponaten an die Stadt Eggesin, die es vor einem Missbrauch und einer Vernichtung zu bewahren und einer sinnvollen, anderweitigen musealen Verwendung zuzuführen hat.

Diese Satzung wurde am 22.05.2001 erstellt und am 05.06.2001 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Am 07.08.2002 wurden in Paragraphen 2, 4 und 8 Korrekturen vorgenommen und von der Mitgliederversammlung am 22.09.2002 angenommen.

Am 31.03.2005 wurde der Name des Vereins in „Militärhistorisches und technisches Museum

Eggesin e.V.“ geändert.

Die Änderungen erfolgten.

- im Titel der Satzung (Förderverein entfällt)

im § 1 Zeile 2

im § 2 Zeile 3

Im § 6 (1) wurde der Satz, der Vorstand bestimmt den 1. und 2. Vorsitzenden gestrichen.

§ 6 (1) wurde verändert in, der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2

Stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu 4 Beisitzern.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.